

Berufsbild und Standesregeln für die ordentlichen Mitglieder des Financial Planning Standards Board Deutschland e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. Januar 2006
in Frankfurt/M. aufgrund § 17 Nr. 2 Buchstabe h) der Satzung und geändert von der
Mitgliederversammlung am 14. Juni 2007 in Frankfurt/M.

Präambel

Die Standesregeln dienen dem Schutz der Integrität des Berufsstandes und den schutzwürdigen Interessen der Kunden, der einzelnen Mitglieder und des Verbandes gleichermaßen.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus sind die Standesregeln des FPSB Deutschland (Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung, Berufsgrundsätze und Ethikregeln) von jedem Mitglied zu akzeptieren und einzuhalten, unabhängig davon, ob es seine Berufstätigkeit angestellt oder selbständig ausübt. Die Standesregeln verpflichten zu verantwortungsvoller Berufsausübung. Über die Standesregeln hat das Mitglied seine Kunden zu informieren.

Die Standesregeln können je nach Notwendigkeit durch das Hinzufügen zusätzlicher Grundsätze, Regeln und Artikel ergänzt und aktualisiert werden.

Die Einhaltung der Standesregeln wird durch den Vorstand des FPSB Deutschland überwacht und durchgesetzt. Der FPSB Deutschland hat dazu die Ehren- und Schiedsgerichtsordnung als geeignetes Instrument geschaffen. Zum Tätigkeitsfeld des Verbandes und des Ehren- sowie des Schiedsgerichts gehören weder Produktprüfungen noch Produktbeurteilungen, und auch nicht die Prüfung der Angemessenheit und Richtigkeit einzelner Handlungsempfehlungen eines Mitgliedes. Das Gericht prüft jedoch im Falle von Beschwerden über die Tätigkeit eines Mitgliedes im Rahmen der Unterstützung und Mitwirkung an der Umsetzung von Empfehlungen, ob dessen konkrete Anlage-, Investitions- und ähnliche Umsetzungsempfehlungen mit Rücksicht auf die strategische Gesamtausrichtung des Kundenvermögens und die zuvor vom Anleger (Kunden) getroffenen Festlegungen als grundsätzlich ungeeignet oder unangemessen angesehen werden müssen. Insbesondere wird das Gericht prüfen, ob sich das Mitglied bei der Umsetzung strukturell an die zuvor erstellten Planungsempfehlungen gehalten hat und ob das Mitglied seiner Produktprüfungspflicht nachgekommen ist.

Bei Nichtbeachtung der Standesregeln kommen die in der Satzung und der Ehren- sowie Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren zur Anwendung. Dies kann für ein Mitglied bis zur Aberkennung des Rechtes zur Führung des Zertifizierungszeichens und zum Ausschluss aus dem FPSB Deutschland führen. Sobald eine rechtskräftige Verurteilung des Mitgliedes durch ein staatliches Gericht oder eine Maßnahme einer staatlichen Behörde, insbesondere der Finanzmarktaufsicht bekannt wird, überprüft der Verband, ob wegen desselben Verhaltens ein Verstoß gegen die Standesregeln gegeben ist.

Die Standesregeln befreien das einzelne Mitglied nicht von seiner individuellen Haftung gegenüber seinen Kunden.

Teil I - Berufsbild

Das Berufsbild definiert die Tätigkeit als Berater, der bei der Planung, Strukturierung, Optimierung, Sicherung und Übertragung von Vermögen und Finanzen privater Kunden beruflich tätig ist. Diese Berufstätigkeit kann mit unterschiedlichen Schwerpunkten ausgeübt werden, etwa als Financial Planning, als Estate Planning oder in anderer Weise. Zum Berufsbild gehören auch unterstützende Tätigkeiten, etwa die Erstellung und Pflege von Software, Lehrtätigkeit in der Aus- und Weiterbildung von Beratern sowie die Erforschung von für die Finanzberatung und ihren unterschiedlichen Ausprägungen und Schwerpunkten relevanten Fragestellungen.

Mitglieder des FPSB Deutschland beraten Kunden in der strategischen und systematischen Ausrichtung, Ordnung und Entwicklung ihrer gesamten privaten Finanz- und Vermögensstruktur auf Basis der „Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung“.

Sie sind in der Finanzplanung

- spezialisierte Berater privater Kunden
- spezialisierte Berater anderer Finanzberater (Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister) oder freier Berufe.

Mitglieder des FPSB Deutschland haben bei der Finanzplanung die Interessen ihrer Kunden zu vertreten und bewegen sich hierbei im Rahmen der Gesetze sowie der vom Verband aufgestellten Regeln für die Berufsausübung. Sie schaffen eine neue Informationsebene und damit die Grundlage, Finanzentscheidungen mit höherer Sicherheit und Effizienz zu treffen.

Das Berufsbild untergliedert sich je nach Schwerpunkt der Tätigkeit in ein allgemeines Fachberufsbild „Financial Planner“ und unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwerpunktes und der insoweit relevanten Ergänzungen und Detaillierungen in spezielle Fachberufsbilder, zum Beispiel das des „Estate Planners“.

Mit dem Berufsbild vereinbar ist eine vermittelnde und makelnde Tätigkeit, die sich an eine vorangegangene Finanzplanung anschließt und darauf zielt, den Kunden bei der Umsetzung der Entscheidungen zu unterstützen, die dieser auf der Grundlage der Analyse-/ Beratungsergebnisse der Finanzplanung getroffen hat.

Der Financial Planner

- analysiert nach ausführlicher Datenerfassung und Datenermittlung die Finanz- und Vermögenssituation des Kunden sowie seines persönlichen Umfeldes,
- definiert im Dialog mit seinem Kunden dessen Zielvorgaben für eine künftige Finanz- und Vermögensstruktur,
- erstellt kurz-, mittel- und langfristige Finanzplanungen auf Basis dieser Zielvorgaben und der individuellen Finanz- und Vermögensstruktur und erarbeitet eine Abweichungsanalyse als Basis für alternative Handlungsempfehlungen,

- erarbeitet Optimierungen der Finanz- und Vermögensstruktur, insbesondere im Hinblick auf kurz-, mittel- und langfristige Anlageschwerpunkte im Sinne einer strategischen Vermögensstrukturierung, unter Einbeziehung von Liquiditäts-, Vorsorge- und Risikoaspekten,
- erstellt bei Bedarf im Rahmen der Optimierungsvorschläge unterschiedliche Szenarien, die dem Kunden bei der Abwägung unterschiedlicher Alternativen als Entscheidungshilfe dienen,
- sorgt für laufende Aktualisierung der Finanzplanung nach Kundenanforderung oder gemäß turnusmäßigem Aktualisierungs-Auftrag (Berücksichtigung der Veränderungen der persönlichen Lebensumstände, Änderungen der Situation an den Finanzmärkten, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und steuerlichen Regelungen),
- erstellt Finanzplanungen auch in wirtschaftlich schwierigen Situationen (Liquiditätsenge, Sanierungen),
- erstellt entsprechend den vom Verband aufgestellten Regeln für die Berufsausübung Finanzplanungen,
- bezieht dabei, ggf. in Abstimmung mit steuerlichen und rechtlichen Beratern des Kunden, die relevanten zivil- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen mit ein und
- führt situationsbezogen Finanz- und Anlage-Produktprüfungen im Kundenauftrag durch und
- unterstützt auf Wunsch den Kunden bei der Umsetzung von Handlungsempfehlungen, gegebenenfalls auch gemeinsam mit anderen Beratern.

Der Estate Planner

arbeitet entsprechend dem Berufsbild des Financial Planner, jedoch mit der speziellen Ausrichtung auf die Vermögensnachfolge. Der Estate Planner

- erarbeitet einen detaillierten Status quo der bestehenden Nachfolgeregelungen des Kunden,
- definiert im Dialog mit seinem Kunden dessen Zielvorgaben für eine geplante Vermögensnachfolge,
- erarbeitet schließlich ein umfassendes Vermögensnachfolgekonzept mit konkreten Handlungsempfehlungen,
- begleitet den Kunden auf Wunsch bei der Umsetzung des Vermögensnachfolgekonzeptes.

Teil II - Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung stellen eine ganzheitliche Finanzplanung sicher. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung finden Anwendung auf die Analyse- und Beratungsphase und dabei auf die Erarbeitung allgemeiner sowie produktneutraler Handlungsempfehlungen. Diese Phase ist mit dem Strategiegelgespräch und der Aushändigung des Finanzplans an den Kunden beendet.

Für die Umsetzungsphase gelten die gesetzlichen Vorschriften und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

- 1. Vollständigkeit** bedeutet, alle Kundendaten zweckadäquat zu erfassen, zu analysieren und zu planen.

Dieses beinhaltet alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, die Erfassung notwendiger persönlicher Informationen und die Abbildung des persönlichen Zielsystems des Kunden.
- 2. Vernetzung** bedeutet, alle Wirkungen und Wechselwirkungen der einzelnen Daten in Bezug auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, auf Einnahmen und Ausgaben unter Einschluss persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und volkswirtschaftlicher Faktoren zu berücksichtigen.
- 3. Individualität** bedeutet, den jeweiligen Kunden mit seiner Person, seinem familiären und beruflichen Umfeld, seinen Zielen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt der Finanzplanung zu stellen und keine Verallgemeinerungen zu diesen Punkten vorzunehmen.
- 4. Richtigkeit** bedeutet, die Finanzplanung im Grundsatz fehlerfrei, nach dem jeweils aktuellen Gesetzgebungsstand und nach anerkannten Methoden der Finanzplanung durchzuführen. Planungen können per se nicht sicher, sondern nur plausibel sein und allgemein anerkannten Verfahren der Planungsrechnung entsprechen.
- 5. Verständlichkeit** bedeutet, dass die Finanzplanung einschließlich ihrer Ergebnisse so zu präsentieren ist, dass der Kunde sie versteht und nachvollziehen kann sowie seine im Rahmen des Auftrags gestellten Fragen beantwortet erhält.
- 6. Dokumentationspflicht** bedeutet, dass die Finanzplanung einschließlich ihrer Prämissen und Ergebnisse in schriftlicher oder anderer geeigneter Form dem Kunden zur Verfügung zu stellen ist.
- 7. Einhaltung der Berufsgrundsätze** bedeutet, dass ein Berater in privaten finanziellen Angelegenheiten im Interesse seiner Kunden die für ihn geltenden Berufsgrundsätze – Integrität, Vertraulichkeit, Objektivität, Neutralität, Kompetenz und Professionalität – beachten muss.

Teil III – Berufsgrundsätze

Die Berufsgrundsätze betonen die moralische und ethische Verantwortung, die ein Mitglied des FPSB Deutschland gegenüber der Öffentlichkeit, seinen Kunden, seinen Kollegen und seinem Arbeitgeber übernimmt.

Sie sind für alle Mitglieder des FPSB Deutschland verbindlich und dienen der Unterstützung bei der Ausführung aller berufsbezogenen Aufgaben.

Die nachfolgend unter A. aufgeführten Grundsätze gelten stets, wenn das Mitglied gegenüber seinem Kunden auf der Basis eines mit diesem geschlossenen Vertrages tätig wird, der ausdrücklich die Beratung des Kunden und damit die ausschließliche Wahrung der Kundeninteressen zum Gegenstand hat. Die unter A. aufgeführten Grundsätze gelten daher immer für die Finanzplanung. Sie gelten darüber hinaus auch dann, wenn das Mitglied für seinen Kunden im Rahmen der Umsetzung der Planungsempfehlungen wiederum auf Basis eines mit diesem geschlossenen Beratungsvertrages gegen Honorar tätig wird.

Die nachfolgend unter B. aufgeführten Grundsätze gelten stets für die Unterstützung und Begleitung des Anlegers (Kunden) bei der Umsetzung der Planungsempfehlungen, wenn das Mitglied dabei als Vermittler und Makler gegen Provisionszahlung von Seiten Dritter tätig wird.

A - Finanzplanung

1. Integrität

Das Mitglied des FPSB Deutschland hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Integrität auszuführen.

Integrität bedeutet Unbescholtenheit, Offenheit und Ehrlichkeit.

Das Mitglied des FPSB Deutschland hat das vom Kunden in ihn gesetzte Vertrauen und Zutrauen durch ein Höchstmaß an Integrität zu erfüllen. Das Streben nach persönlicher Bereicherung und individuellen Vorteilen hat das Mitglied des FPSB Deutschland zu unterlassen. Das Mitglied des FPSB Deutschland hat sich nicht nur den Buchstaben, sondern auch dem Sinne nach integer zu verhalten.

2. Vertraulichkeit

Das Mitglied des FPSB Deutschland hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Vertraulichkeit auszuführen.

Das Mitglied des FPSB Deutschland hat die ihm von seinem Kunden bereit gestellten Informationen absolut vertraulich zu behandeln.

Das Mitglied des FPSB Deutschland darf vertrauliche Kundeninformationen nicht bekannt- oder weitergeben, es sei denn, der betreffende Kunde hat ihm seine Erlaubnis erteilt oder das Mitglied des FPSB Deutschland ist aufgrund eines gerichtlichen Verfah-

rens bzw. anderer behördlicher Ermittlungen zur Herausgabe von Kundeninformationen verpflichtet.

3. Objektivität
Das Mitglied des FPSB Deutschland hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Objektivität auszuführen.

Objektivität erfordert strenge Sachlichkeit sowie Unvoreingenommenheit.

Unabhängig von seiner beruflichen Stellung und von den jeweiligen Aufgaben hat das Mitglied des FPSB Deutschland seine Objektivität zu wahren und jegliche Unterordnung, die zu einer Verletzung dieser Berufsgrundsätze führen würde, zu vermeiden.

4. Neutralität
Das Mitglied des FPSB Deutschland hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Neutralität auszuführen.

Neutralität bedeutet Unparteilichkeit im Interesse des Kunden.

Das Mitglied des FPSB Deutschland hat gegenüber Kunden, Kollegen und Arbeitgebern Interessenkonflikte offenzulegen. Persönliche Vorstellungen, Vorteile und Ziele sind konfligierenden Interessen des Kunden unterzuordnen.

5. Kompetenz
Das Mitglied des FPSB Deutschland hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Kompetenz auszuführen.

Das Mitglied des FPSB Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, das notwendige Kompetenzniveau zu erreichen, zu bewahren und auszubauen, bspw. durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Kompetentes Verhalten bedeutet auch, eventuelle Zweifelsfälle und Grenzsituationen zu erkennen und in solchen Fällen die Hilfe von kompetenten Dritten in Anspruch zu nehmen. Andernfalls muss das Mitglied des FPSB Deutschland den Kunden über fehlende Kompetenz informieren.

6. Professionalität
Das Mitglied des FPSB Deutschland hat seine Aufgaben stets mit einem Höchstmaß an Professionalität auszuführen.

Das Mitglied des FPSB Deutschland hat seine Tätigkeit fachmännisch auszuüben und seinen Berufsstand mit Würde und Respekt zu vertreten, um das öffentliche Ansehen seines Berufsstandes zu stärken.

Das Mitglied des FPSB Deutschland hat die Verpflichtung, mit anderen Berufskollegen konstruktiv zusammenzuarbeiten.

B - vermittelnde und makelnde Unterstützung und Begleitung der Umsetzung

Die für die Tätigkeit in der Finanzplanung geltenden Berufsgrundsätze gelten für die vermittelnde und makelnde Unterstützung und Begleitung der Umsetzung sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

1. Im Rahmen einer vermittelnden oder makelnden Tätigkeit gelten die **Berufsgrundsätze** der Finanzplanung in Bezug auf **Kompetenz** und **Professionalität** (Nrn. A 5 und A 6) uneingeschränkt, in Bezug auf **Integrität** und **Vertraulichkeit** (Nrn. A 1 und A 2) nur eingeschränkt.

Das Mitglied steht in der Regel zu dem Anbieter eines Produktes in einem Vertragsverhältnis, das dem Mitglied einen Provisionsanspruch bei erfolgreicher Vermittlung sichert und das Mitglied im Gegenzug zu besonderer Treue gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet. Trotz bestehenden Vermittlungsvertrages mit einem Produkthanbieter darf das als Vermittler bzw. Makler tätig werdende Mitglied nicht nur die wirtschaftlichen Interessen seines Vertragspartners im Auge haben. Vielmehr ist es verpflichtet, dem Anleger (Kunden) die Vor- und Nachteile der konkret zur Vermittlung angebotenen Produkte zu erläutern, soweit die Vor- und Nachteile aus Sicht des Anlegers (Kunden) entscheidungserheblich sind. Welche Aspekte für den Anleger (Kunden) entscheidungserheblich sind, hat das Mitglied zu ermitteln.

2. Der **Berufsgrundsatz der Objektivität** (Nr. A 3) gilt in diesem Fall mit der Maßgabe, dass er sich nur auf die Gesamtheit derjenigen Finanzprodukte und Anlageobjekte bezieht, die dem jeweiligen Mitglied zur Vermittlung tatsächlich und rechtlich zur Verfügung stehen.
3. Der **Berufsgrundsatz der Neutralität** (Nr. A 4) gilt im Rahmen der vermittelnden oder makelnden Tätigkeit nicht, weil das Mitglied nicht ausschließlich den Interessen des Anlegers (Kunden) verpflichtet ist.

Teil IV – Ethikregeln

A - Finanzplanung

Regeln zum Grundsatz Integrität

Regel 101

Ein Mitglied des FPSB Deutschland darf durch seine Verhaltensweise die vom Verband aufgestellten Regeln für die Berufsausübung des FPSB Deutschland nicht verletzen, die Gesamtheit der Mitglieder nicht in Misskredit bringen und dem FPSB Deutschland keinen Schaden zufügen.

Regel 102

Ein Mitglied des FPSB Deutschland darf seine Kunden nicht durch falsche oder irreführende Aussagen oder Werbemaßnahmen akquirieren.

- a) Irreführende Aussagen: ein Mitglied des FPSB Deutschland darf keine falschen oder irreführenden Aussagen über angebliche Erfolge seiner beruflichen Tätigkeit, Größe, Umfang oder Kompetenz seiner eigenen oder anderer Organisationen treffen.
- b) Alle Werbemaßnahmen und öffentlichen Auftritte: ein Mitglied des FPSB Deutschland darf in Werbemaßnahmen keine materiell falschen oder irreführenden Aussagen der Öffentlichkeit gegenüber treffen oder nicht gerechtfertigte Erwartungen wecken in Angelegenheiten, die Financial Planning und seine Teildisziplinen oder seine eigenen beruflichen Aktivitäten und seine Kompetenz betreffen.
- c) Repräsentation des Verbandes: ein Mitglied des FPSB Deutschland darf nicht den Eindruck erwecken, er würde im Namen des FPSB Deutschland, seiner Organe oder Gliederungen sprechen oder handeln, solange er nicht ausdrücklich dazu autorisiert wurde. Persönliche Meinungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

Regel 103

In seiner Berufsausübung hat ein Mitglied des FPSB Deutschland alles zu vermeiden, was ihn dem Verdacht einer Unehrllichkeit, eines Betrugs, einer Täuschung oder Falschdarstellung, der Mitwirkung, Anstiftung oder irgendwie gearteten Hilfestellung dazu, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, aussetzen kann. Es ist ihm verboten, gegenüber irgendeiner Person oder Organisation, insbesondere gegenüber Kunden, Arbeitgebern, Angestellten, Berufskollegen, Behörden oder Amtsträgern, sei er diesen gegenüber zur Auskunft verpflichtet oder nicht, wissentlich Falschaussagen oder irreführende Angaben und Ausführungen zu machen. Das Mitglied des FPSB Deutschland darf sich auch nicht der Gefahr solcher Falschangaben dadurch aussetzen, dass er sich der Erkenntnis des zutreffenden Sachverhaltes oder richtiger Angaben bewusst verschließt.

Regel 104

Das Mitglied des FPSB Deutschland trifft im Umgang mit ihm anvertrauten Vermögenswerten der Kunden über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus eine besondere Sorgfaltspflicht, die er jederzeit zu beachten hat.

Regeln zum Grundsatz der Vertraulichkeit

Regel 201

Ein Mitglied des FPSB Deutschland darf keine persönlichen Informationen über seine Kunden oder deren Transaktionen veröffentlichen, weitergeben oder für den Eigengebrauch nutzen, ohne zuvor nachweisbar die Zustimmung der Kunden eingeholt zu haben.

Hiervon ausgenommen sind nur notwendige Informationen,

- a) um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden,
- b) im Falle eines Prozesses zwischen dem Mitglied des FPSB Deutschland und dem Kunden.

Regeln zum Grundsatz der Objektivität

Regel 301

Ein Mitglied des FPSB Deutschland hat während seiner beruflichen Tätigkeit als Financial Planning, Estate Planner oder mit anderen Beratungsschwerpunkten ausschließlich die Interessen seiner Kunden wahrzunehmen und nur solche Vorschläge zu unterbreiten und auszuführen, die für seine Kunden geeignet sind.

Die Berufstätigkeit eines Mitglieds des FPSB Deutschland im Financial Planning, Estate Planning und ähnlichen Beratungsschwerpunkten muss objektiv und produktneutral erfolgen.

Auf Sachverhalte, die das Mitglied des FPSB Deutschland in seiner Objektivität und Unabhängigkeit als Financial Planner, Estate Planner oder in einer Finanzberatungstätigkeit mit ähnlichem Schwerpunkt einschränken können, muss er seinen Kunden unverzüglich hinweisen. Er darf die Bekanntgabe solcher Sachverhalte auch nicht dadurch hinauszögern, dass er vor den zugrunde liegenden Tatsachen bewusst die Augen verschließt und diese nicht zur Kenntnis nimmt, obwohl sie bei Anwendung der üblichen beruflichen Sorgfalt erkennbar sind oder sich gar aufdrängen.

Regeln zum Grundsatz der Neutralität

Regel 401

Ein Mitglied des FPSB Deutschland hat vor Annahme eines Beratungsauftrages als Financial Planner, Estate Planner oder in einer Finanzberatungstätigkeit mit ähnlichem Schwerpunkt über seinen beruflichen Status und seine Qualifikation schriftlich zu informieren, insbesondere darüber, welche Dienstleistungen er neutral und unabhängig bieten kann.

Die Inhalte müssen aufklären über

- a) die Firmenphilosophie,
- b) den Umfang und Ablauf der Vorgehensweise im Rahmen des Financial Plannings, Estate Plannings oder ähnlicher Beratungstätigkeiten,
- c) evtl. extern beteiligte Dritte im Rahmen des vereinbarten Auftrages,
- d) die detaillierte Darstellung der Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden.

Regel 402

Auf Wunsch des Kunden kann das Mitglied des FPSB Deutschland diesem bei der Umsetzung der Empfehlungen behilflich sein. Das Mitglied des FPSB Deutschland muss über seine diesbezüglichen Möglichkeiten und etwaige Interessenskonflikte informieren.

Regel 403

Ein Mitglied des FPSB Deutschland ist dazu verpflichtet, frühzeitig seinen Arbeitgeber und seine Kunden über eine Änderung seines Zertifizierungs-Status zu informieren.

Regeln zum Grundsatz der Kompetenz

Regel 501

Ein Mitglied des FPSB Deutschland muss sich in sämtlichen Bereichen seiner Beratungstätigkeit entsprechend den im Anhang der Weiterbildungsordnung festgelegten Curricula über aktuelle Entwicklungen umfassend informiert halten, um seine fachliche Kompetenz zu erhalten. Die Weiterbildungsverpflichtungen des FPSB Deutschland stellen dabei eine Mindestanforderung dar.

Regel 502

Ein Mitglied des FPSB Deutschland soll nur dann einen Auftrag zur Beratung in privaten finanziellen Angelegenheiten ausführen, wenn ihm ausreichende Informationen zu den Kundenpräferenzen und individuelle Kundendaten vorliegen, so dass er kompetent Empfehlungen geben und Dienstleistungen erbringen kann.

Regel 503

Soweit ein Mitglied des FPSB Deutschland Teilaufgaben nicht persönlich ausführt, sondern sich der Hilfe kompetenter Dritter bedient, trägt er dennoch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung gemäß diesem Regelwerk gegenüber dem Kunden, solange er nicht für diesen Aufgabenbereich von der persönlichen Leistungspflicht durch den Kunden nachweislich rechtswirksam entbunden worden ist.

Regeln zum Grundsatz der Professionalität

Regel 601

Ein Mitglied des FPSB Deutschland muss die Zertifizierungszeichen in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Grundsätzen zur Nutzung von Zertifizierungszeichen nutzen.

Regel 602

Ein Mitglied des FPSB Deutschland hat sich gegenüber anderen Mitgliedern des FPSB Deutschland oder verwandten Berufsgruppen respektvoll und fair im Wettbewerb zu verhalten.

Regel 603

Ein Mitglied des FPSB Deutschland, das Informationen über einen Verstoß gegen die vom Verband erlassenen Regeln für die Berufsausübung erhält, ist gehalten, die Geschäftsstelle des FPSB Deutschland oder das Ehrengericht hierüber unverzüglich in Form einer schriftlichen Beschwerde unter Darstellung des Sachverhaltes und Beifügung etwa vorhandener Beweismittel zu informieren.

Regel 604

Ein Mitglied des FPSB Deutschland, das Kenntnis über illegale Vorgänge innerhalb der eigenen Organisation hat, muss seinen Vorgesetzten, Partner oder Teilhaber informieren; diesen Informationsvorgang sollte er für sich nach Datum, Uhrzeit sowie sonstigen näheren Umständen und dem Inhalt und Umfang der übermittelten Informationen ausreichend dokumentieren. Wenn das Mitglied des FPSB Deutschland davon überzeugt ist, dass trotz dieser Information die nötigen Maßnahmen nicht getroffen werden, sollte er nach Einholung juristischen Rates in gravierenden Fällen die zuständigen Behörden informieren.

Regel 605

Nur zu dem Zweck, einem anderen Mitglied des FPSB Deutschland Schaden zuzufügen, ist es nicht zulässig, Informationen über illegale Vorgänge oder Verstöße gegen die vom Verband erlassenen Regeln für die Berufsausübung zu veröffentlichen oder mit der Veröffentlichung oder dem Anstoß eines Disziplinarverfahrens zu drohen.

B - vermittelnde und makelnde Unterstützung und Begleitung der Umsetzung

Die für die Tätigkeit in der Finanzplanung geltenden Ethikregeln gelten für die vermittelnde und makelnde Unterstützung und Begleitung der Umsetzung durch ein Mitglied des FPSB Deutschland mit folgenden Maßgaben:

1. Die **Regeln zum Grundsatz der Integrität**, insbesondere Regel 103 verpflichten das Mitglied, vor Beginn der Umsetzung gegenüber seinem Kunden den Wechsel seiner Funktion vom neutralen Berater des Kunden zu einem Vermittler, der den Interessen der Anbieter von Finanzprodukten und Anlageobjekten verpflichtet ist, deutlich zu machen.
2. Die **Regel zum Grundsatz der Vertraulichkeit** gilt mit der Maßgabe, dass die Weitergabe von Informationen durch das Mitglied über einen Anleger (Kunden) an Dritte stets dann und insoweit erlaubt ist, wenn der Dritte Anbieter oder Vermittler eines Finanzproduktes oder einer Investitionsmöglichkeit ist und an diesen im Vorfeld oder im Rahmen der Vermittlung eines Finanzproduktes oder einer Kapitalanlage Informationen über den

Anleger (Kunden) zur Klärung von Einzelfragen übermittelt werden müssen und der Anleger (Kunde) damit einverstanden ist.

3. Die **Regeln zu den Grundsätzen der Objektivität und Neutralität** verlangen vom Mitglied, dass es dafür sorgt, dass dem (Anleger) Kunden bewusst wird, dass sich die Vermittlungstätigkeit des Mitglieds gegebenenfalls nur auf eine eingeschränkte Produktpalette bezieht.
Soweit das dem Mitglied verfügbare Produktangebot nicht eingeschränkt ist, ist das Mitglied gehalten, im eigenen Interesse über den Umfang der anzubietenden Produkte eine schriftliche Weisung des Anlegers (Kunden) einzuholen.

Die Höhe einer für das Mitglied aus einer tatsächlich erfolgten Vermittlung resultierenden Provision muss dem Anleger (Kunden) nicht mitgeteilt werden.

4. Die **Regeln zu den Grundsätzen der Kompetenz und Professionalität** gelten mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des FPSB Deutschland alle Maßnahmen und Produkte prüfen muss, bevor sie dem Anleger (Kunden) vorgeschlagen werden. Diese Prüfung kann von dem Mitglied des FPSB Deutschland selbst oder einer von ihm als zuverlässig angesehenen Person oder Institution durchgeführt werden.